



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 11

Rosenheim, 22.03.2021

167. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung der Überschreitung von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Kreisgebiet 68

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

./.

Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1015
Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO
zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung.
Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de/amsblatt

GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung der Überschreitung von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Kreisgebiet.**

Bekanntmachung

Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt das Landratsamt Rosenheim hiermit **die Überschreitung von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen** im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim bekannt.

Hieraus ergeben sich mit Wirkung **ab dem 23.03.2021** folgende Rechtsfolgen:

1. Kontaktbeschränkungen (vgl. § 4 der 12. BayIfSMV)

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet **mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person**; zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

2. Sport (vgl. § 10 der 12. BayIfSMV)

Es ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung (siehe oben) erlaubt. Die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt. Sportstätten dürfen zu diesen Zwecken nur unter freiem Himmel genutzt werden.

3. Öffnung von Ladengeschäften (vgl. § 12 der 12. BayIfSMV)

Ladengeschäfte sind – abgesehen von den Ausnahmen im bisherigen Umfang (z.B. auch weiterhin Baumärkte, Gärtnereien etc.) - grundsätzlich geschlossen zu halten. Bisher zulässige Click und Meet Konzepte dürfen nicht länger umgesetzt werden. Click und Collect bleibt zulässig. Für Mischbetriebe gilt die Mischbetriebsregelung.

4. Außerschulische Bildung (vgl. § 20 der 12. BayIfSMV)

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote dürfen nicht länger in Präsenzform stattfinden. Ausgenommen hiervon sind Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sowie der theoretische und praktische Fahrschulunterricht.

Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform ist ebenfalls untersagt.

5. Nächtliche Ausgangssperre (vgl. § 26 der 12. BayIfSMV)

Im Zeitraum von 22 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung grundsätzlich untersagt.

Ausnahmen gelten für:

- Medizinische oder veterinärmedizinische Notfälle und unaufschiebbare medizinische Behandlungen
- Die Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbare Ausbildungszwecke
- Die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts
- Die unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger
- Die Begleitung Sterbender
- Handlungen zur Versorgung von Tieren
- Ähnlich gewichtige und unabweisbare Gründe

Hinweis:

Die Verkündung der maßgeblichen Inzidenzwerte für den Schulunterricht und die Angebote der Kindertagesbetreuung erfolgen wöchentlich jeweils am Freitag mittels separater Bekanntmachung.

Begründung:

Gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV hat es die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unmittelbar bekannt zu machen, wenn ein i. S. d. 12. BayIfSMV maßgeblicher Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird.

Der maßgebliche Wert von 100 wöchentlichen Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner wird seit drei aufeinanderfolgenden Tagen im Kreisgebiet des Landkreises Rosenheim überschritten. Tagesaktuell liegt der Wert bei 109,8.

Aufgrund der heutigen Bekanntmachung treten die o.g. Rechtsfolgen der 12. BayIfSMV mit Wirkung zum 23.03.2021 in Kraft.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 22.03.2021

gez.

Mascher
Regierungsrätin

611-5304-1-39